

Satzung des Vereins „Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V.“

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Südheide genießen! – regionale Vielfalt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hankensbüttel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; die Förderung des Tierschutzes; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein fördert Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft und Umwelt.
2. Der Verein stellt sich zur Erfüllung obiger Zwecke folgende Aufgaben:
 - a) Vermittlung der Vorteile regionaler, nachhaltiger Strukturen für Verbraucher durch Transparentmachen der ökologischen und konventionellen Landwirtschaft, der sozialen Vorzüge des regionalen Lebensmittelhandwerks und des regionalen Konsums in der Gastronomie, der kurzen Wege für den Klimaschutz und der bewussten Ernährung durch Teilnahme an regionalen Messen, Veranstaltungen wie Tage des offenen Hofes oder zur Heimatkunde, die Herausgabe von Faltblättern und durch Beiträge im Internet.
 - b) Vermittlung des Werts natürlicher Ressourcen und Lebewesen, der artgerechten Tierhaltung und der Funktionen von Umweltsystemen und Landschaft durch Führungen, Exkursionen und Durchführen von Programmen mit Schülern, Studenten und der heimischen Bevölkerung.
 - c) Information der Öffentlichkeit über die Bewahrung, Verbesserung und Unterstützung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der heimischen Landschaft in ihrer Vielfalt an regionalen Strukturen, natürlichen Ressourcen und Lebewesen sowie Bildungsarbeit und Beratungstätigkeiten durch Presse- und Medienarbeit sowie die Kooperation mit Bildungseinrichtungen aus der Region.
 - d) Ideelle Unterstützung und Umsetzung von Maßnahmen für eine nachhaltige, ökologische und sozialverträgliche Entwicklung der Region durch Teilnahme und Durchführung von Entwicklungs- und Bildungsveranstaltungen, durch ideelle Beratungen zu oben genannten Zwecken, Teilnahme an Arbeitskreisen und Diskussionsrunden im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements für die Südheide sowie durch Kooperationen mit anderen Institutionen in der Region und Durchführung von Projekten.
 - e) Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Einrichtungen sowie Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen durch Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden, sofern sie sich zu den in §2 genanntem Zweck und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung der Antrag gestellt werden, dass die nächste Mitgliederversammlung hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung, die mit 12-monatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Sie kann frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach dem Beitritt erfolgen,
 - b) durch Ausschluss und nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung; vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen,
 - c) durch Insolvenz und Auflösung,
 - d) durch Tod des Mitglieds,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Ansprüche des Vereins, insbesondere Beitragsforderungen, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällig geworden sind, bleiben bestehen. Ansprüche der austretenden Mitglieder auf Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins zu nutzen, im Rahmen dieser Satzung Anträge zu stellen und Anregungen zu geben.
2. Sie haben weiter das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung und der von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
4. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere gegen die Satzung, die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane, gegen die Qualitäts- und Erzeugungskriterien, sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes auszusprechenden Vereinsstrafen bis zur Höhe von 5.000,-- € (Euro) im Einzelfall zu zahlen.
5. Änderungen ihrer für die Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden lädt ein anderes Vorstandsmitglied zur Mitgliederversammlung. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu richten und können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
 - b) Beantragen mehr als 25% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, muss diese einberufen werden. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes und die Wahrnehmung der sonstigen Mitgliedschaftsrechte sind auch durch einen Bevollmächtigten zulässig. Jeder Bevollmächtigte kann nur eine Vollmacht ausüben. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebührenordnung,
 - h) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
 - i) den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
 - b) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Sie werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt und 5 weitere dem zustimmen.
 - c) Ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
 - e) Beschlüsse über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins, sowie den Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- f) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern offen zu legen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer, die der Vorstand aus seiner Mitte wählt. Nach Möglichkeit soll je ein Vorstandsmitglied den Bereich Erzeugung, Verarbeitung und Handel vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder berechtigt.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Vereinstätigkeit im Sinne des Vereinszwecks zu lenken. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufende, sich aus dem Zweck des Vereins ergebende Tätigkeit.
5. Zu Vorstandssitzungen ist in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung.
6. Der Vorstand entscheidet über
 - a) Aufnahme eines Mitgliedes oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - b) die Bestellung eines Geschäftsführers und/oder Mitarbeitern gemäß §30 BGB. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Sofern Vereinsmitarbeiter eingestellt werden, führt der Geschäftsführer die unmittelbare Dienstaufsicht durch. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand;
7. Der Vorstand entwickelt die Kriterien zur Qualitäts- und Herkunftssicherung und überwacht deren Einhaltung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der Stimmen.
9. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind von den Ergebnissen zu informieren.
10. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 9 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Nach Möglichkeit soll je ein Beiratsmitglied aus den Bereichen Landwirtschaft, Gewerbe (Handwerk, Handel, Industrie), Naturschutz, Kommune, Tourismus, Gastronomie, Regionalmarketing vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.
3. Der Beirat macht Vorschläge zur Entwicklung der Qualitäts- und Herkunftssicherung.

§ 10 Finanzierung der Vereinstätigkeit

1. Die Mittel zur Deckung der Kosten des Vereins werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen/Zuschüsse aufgebracht.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen- und Ausgabenbericht. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein erhebt jährliche Beiträge, die für alle Mitglieder gleichermaßen gelten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ der Stimmen aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 12 Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

(Stand: 10.04.2018)